

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Umgang mit Aufenthalts- und Betretungsverboten im niedersächsischen Fußball

Anfrage des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP), eingegangen am 22.02.2019 - Drs. 18/2983

an die Staatskanzlei übersandt am 27.02.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 18.03.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Jahr 2017 hat ARD-Radio bundesweite Zahlen zu Aufenthalts- und Betretungsverboten ermittelt. Seit der Saison 2013/2014 wurden demnach über 10 000 entsprechende Aufenthalts- und Betretungsverbote verhängt. Nach den Recherchen von ARD-Radio wurde dieses Instrument von Jahr zu Jahr stärker genutzt - besonders stark in Niedersachsen (<https://www.br.de/presse/inhalt/pressemitteilungen/ard-radio-recherche-sport-fussballfans-verbannt-100.html>). Seit der Erhebung ist mehr als ein Jahr vergangen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aufenthalts- und Betretungsverbote sind präventivpolizeiliche Maßnahmen, die darauf abzielen, Störungen und Gewalttaten im Zusammenhang mit Fußballspielen wirksam zu verringern. Sie stellen gezielte Maßnahmen gegen einzelne Personen dar, die auf Basis individueller Gefahrenprognosen von den niedersächsischen Polizeidirektionen erlassen werden.

Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage zu dem Thema „Aufenthaltsverbote im niedersächsischen Fußball“, Drs. 18/441 vom 01.03.2018, dargestellt, ist es Auffassung der Landesregierung, dass Aufenthalts- und Betretungsverbote angemessene, erforderliche und geeignete Maßnahmen sind, um Straftäter sowie Verursacher nicht unerheblicher Störungen gezielt von entsprechenden Veranstaltungen fernzuhalten.

Darüber hinaus steht damit ein wirksames Instrument der Gefahrenabwehr zur Differenzierung zwischen friedlichen Fans und unfriedlichen Fußballanhängern zur Verfügung, um damit auch Kollektivmaßnahmen, z. B. Zuschauerausschlüsse bzw. Teilausschlüsse oder Kontingentierungen, zu vermeiden bzw. zu minimieren.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden in Niedersachsen Aufenthalts- und Betretungsverbote verhängt?

Rechtsgrundlage für Aufenthalts- und Betretungsverbote ist § 17 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

2. Wie viele Aufenthalts- und Betretungsverbote wurden in Niedersachsen seit der Saison 2013/2014 verhängt (bitte aufgeschlüsselt nach Standort bzw. Vereinszugehörigkeit und Spielzeit)?

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der in den niedersächsischen Standorten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen verfügten Aufenthalts- und Betretungsverbote und die Anzahl der davon betroffenen Personen für die Spielzeiten ab 2013/2014 dargestellt:

Saison 2013/2014	Anzahl Verbote (Heim/Gast)	Anzahl Personen und Vereinszugehörigkeit	
		Heimverein	Gastverein
Hannover	14/40	14 für einen Spieltag	40 Eintr. Braunschweig
Osnabrück	75/47	17 für einen bis mehrere Spieltage	24 Hansa Rostock 8 Preußen Münster 6 MSV Duisburg 5 Halle FC 4 LR Ahlen
Wolfsburg	3/0	3 für einen Spieltag	

Saison 2014/2015	Anzahl Verbote (Heim/Gast)	Anzahl Personen und Vereinszugehörigkeit	
		Heimverein	Gastverein
Braunschweig	0/10		10 Hannover 96
Goslar	0/15		15 Eintr. Braunschweig
Oldenburg	2/15	2 für einen Spieltag	15 VfL Osnabrück
Osnabrück	109/50	16 für einen bis mehrere Spieltage	6 Hansa Rostock 8 Preußen Münster 2 MSV Duisburg 24 Holstein Kiel 10 Arminia Bielefeld
Wolfsburg	2/0	2 für einen Spieltag	

Saison 2015/2016	Anzahl Verbote (Heim/Gast)	Anzahl Personen und Vereinszugehörigkeit	
		Heimverein	Gastverein
Hannover	1/0	1 saisonal	
Osnabrück	203/42	28 für einen bis mehrere Spieltage	5 Hansa Rostock 37 Preußen Münster

Saison 2016/2017	Anzahl Verbote (Heim/Gast)	Anzahl Personen und Vereinszugehörigkeit	
		Heimverein	Gastverein
Braunschweig	49/122	49 ein Spieltag	53 Hannover 96 21 1. FC Magdeburg 10 Waldhof Mannheim 2 Hessen Kassel 36 Arminia Bielefeld
Hannover	67/40	47 saisonal 20 für einen Spieltag	37 Dynamo Dresden 3 Karlsruher SC
Meppen	1/0	1 für einen Spieltag	
Oldenburg	0 / 5		5 VfB Lübeck
Osnabrück	165/189	32 für einen bis mehrere Spieltage	6 Hansa Rostock 81 Preußen Münster 14 Halle FC 12 Holstein Kiel 38 1. FC Magdeburg 27 Werder Bremen 11 Borussia Dortmund
Wolfsburg	0/37		37 Werder Bremen

Saison 2017/2018	Anzahl Verbote (Heim/Gast)	Anzahl Personen und Vereinszugehörigkeit	
		Heimverein	Gastverein
Braunschweig	14/0	14 für einen Spieltag	
Hannover	136/50	47 saisonal 89 für einen Spieltag	9 Arminia Bielefeld 31 Eintr. Braunschweig 10 1. FC Magdeburg
Meppen	9/18	6 für einen bis mehrere Spieltage	13 VfL Osnabrück 5 Hansa Rostock
Osnabrück	141/247	13 für einen bis mehrere Spieltage	13 Hansa Rostock 104 Preußen Münster (davon 16 zwei Spieltage) 11 Halle FC 1 1. FC Magdeburg 79 Carl Zeiss Jena 1 Rot-Weiß Erfurt 11 Hamburger SV
Wolfsburg	0/16		10 Hamburger SV 6 1. FC Köln

Saison 2018/2019 (Stand 11.03.2019)	Anzahl Verbote (Heim/Gast)	Anzahl Personen und Vereinszugehörigkeit	
		Heimverein	Gastverein
Braunschweig	5/6	5 saisonal	3 VfL Osnabrück 3 Hansa Rostock
Hannover	12/0	12 saisonal	
Meppen	6/2	3 für einen bis mehrere Spieltage	2 VfL Osnabrück
Osnabrück	86/30	11 für einen bis mehrere Spieltage	17 Preußen Münster 8 Halle FC 4 1. FC Kaiserslautern 1 SV Meppen
Wolfsburg	0/14		9 Borussia Dortmund 5 Werder Bremen

3. Ist von der letzten zur laufenden Saison am Standort Hannover ein Rückgang von Aufenthalts- und Betretungsverböten zu verzeichnen, und wenn ja, wie erklärt sich dieser?

Wie aufgeföhrt, ist ein Rückgang der saisonalen Aufenthalts- und Betretungsverböten in Hannover erkennbar. Dieser Rückgang erklärt sich dadurch, dass anhand der jeweiligen individuellen Gefaherprognose weniger Personen für die Maßnahme infrage kamen als in der Vorsaison.

4. Wie viele Personen waren von den in Frage 2 genannten Verböten betroffen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Nach welchen Kriterien und von wem werden entsprechende Verböten in Niedersachsen ausgesprochen?

Siehe Vorbemerkungen.

6. Wie lange dauern Aufenthalts- und Betretungsverböten in Niedersachsen, gibt es bei der Dauer Abstufungen, und wo sind diese geregelt?

Die Regelungen ergeben sich aus § 17 Abs. 4 Nds. SOG, dort heißt es: „Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung.“

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 der Drucksache 18/441 vom 01.03.2018 hingewiesen.

7. Werden auch Aufenthalts- und Betretungsverböten zur Bewährung verhängt?

Nein.

8. Was droht Betroffenen bei Verstößen gegen Aufenthalts- und Betretungsverböten?

Aufenthalts- und Betretungsverböten können bei deren Missachtung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 64 Abs. 1 Nds. SOG). In Betracht kommen die Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 69 Nds. SOG) oder Zwangsgelder (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 67 Nds. SOG). Im Falle einer Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes kann gemäß § 68 Nds. SOG die Beantragung einer Ersatzzwangshaft beim zuständigen Amtsgericht erfolgen.

9. Für welchen Bereich und welche Zeiten gelten Aufenthalts- und Betretungsverbote in Niedersachsen üblicherweise, und sind diese rechtlich geregelt (bitte mit Beispielen an den Standorten der 1. bis 4. Liga)?

Auf die Beantwortung der Fragen 9 (Bereiche) und 3 (Zeiten) der Drucksache 18/441 vom 01.03.2018 wird hingewiesen.

Den Adressaten werden im Falle von Aufenthalts- und Betretungsverböten an allen Standorten eindeutige Informationen in Form von Kartenausschnitten mit einer Darstellung des betroffenen Bereiches übermittleit. Dieses geschieht grundsätzlich bereits im Anhörungsverfahren.

10. Wie werden Aufenthalts- und Betretungsverbote in Niedersachsen kontrolliert?

Durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten, insbesondere durch die Szenekundigen Beamtinnen und Beamten.

11. Wie viele Verstöße gegen Aufenthalts- und Betretungsverbote konnten seit 2013/2014 dokumentiert werden?

In dem genannten Zeitraum wurden insgesamt zwei Verstöße dokumentiert.

12. Gibt es bundesweit einheitliche Standards bei der Verhängung von Aufenthalts- und Betretungsverböten bzw. eine Koordination durch die IMK/SMK?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Intensivtäter Gewalt und Sport - Folgeauftrag zur Nutzung von präventiv polizeilichen Maßnahmen“ hat mit Abschlussbericht vom 25.03.2015 die Handlungsempfehlungen „Präventiv polizeiliche Maßnahmen“ herausgegeben. Ziel dieser Empfehlungen ist eine Intensivierung der Durchführung entsprechender Maßnahmen unter Berücksichtigung der Polizeigesetze der Länder.

Mit Beschluss der 202. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 24. bis 26.06.2015 in Mainz, TOP 9.3, wurde die Umsetzung der Handlungsempfehlungen in Bund und Ländern empfohlen.

13. Reicht die Gruppenzugehörigkeit (z. B. zu Ultras) aus, um mit Aufenthalts- und Betretungsverböten belegt zu werden?

Nein.

14. Reicht eine Personalienfeststellung bzw. reichen mehrere Personalienfeststellungen dafür aus, um in Niedersachsen mit einem Aufenthalts- und Betretungsverbot belegt zu werden?

Nein, der Maßnahme geht immer eine Prüfung der Tatsachen i. S. der Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Nds. SOG in Form einer individuellen Gefahrenprognose voraus.

15. Werden Personen mit Aufenthalts- und Betretungsverböten in Niedersachsen automatisch in die DS Sport oder die Datei Gewalttäter Sport eingetragen?

Die Eintragung in die DS Sport als auch temporär in die Datei Gewalttäter Sport wird nach Prüfung der Erforderlichkeit einer solchen Speicherung manuell erfasst.

16. Wird automatisch mit Aufenthalts- und Betretungsverboten belegt, wer in der DS Sport oder der Datei Gewalttäter Sport eingetragen ist? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Nein.

17. Wo und wie lange werden Daten über Personen mit Aufenthalts- und Betretungsverboten gespeichert, wer hat darauf Zugriff, und welche Löschrufen gibt es?

Speicherungen in der Datei Gewalttäter Sport erfolgen für den Zeitraum der Maßnahme, mit Ablauf dieses Zeitraumes wird diese Eintragung anhand der erfassten Prüffrist gelöscht.

In der „SAFIR-Datensammlung zur Gefahrenabwehr und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei Sportveranstaltungen (DS Sport)“ vom 28.02.2017 ist eine Speicherung präventiv-polizeilicher bzw. polizeirechtlicher Maßnahmen vorgesehen. Für die Löschung dieser Speicherungen sind die Regelungen der §§ 39 a und 47 Nds. SOG maßgeblich.

18. Werden Informationen über Aufenthalts- und Betretungsverbote mit privaten Dritten geteilt (z. B. Vereine, ÖPNV-Anbieter, Deutsche Bahn etc.)?

Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 8 der Drucksache 18/441 vom 01.03.2018 hingewiesen.

19. Erhalten Personen, gegen die ein Aufenthalts- und Betretungsverbot verhängt werden soll, Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zum Widerspruch?

Solange es sich nicht um eine Eilmaßnahme handelt, wird jedem Adressaten im Rahmen des Anhörungsverfahrens die rechtlich erforderliche Möglichkeit zur Erwiderung eingeräumt.

Der/die Betroffene eines Aufenthalts- und Betretungsverbotes kann gemäß § 74 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

20. Wenn es die Möglichkeit zum Widerspruch gibt, welcher Zeitraum wird den Betroffenen zur Reaktion gewährt (insbesondere vor Spieltagen)?

Vor der schriftlichen Verfügung des Aufenthaltsverbotes wird dem/der Betroffenen in der Regel eine Anhörungsfrist von zwei Wochen gewährt.

21. Wie wird mit in Frage 19 genannten Stellungnahmen und Widersprüchen umgegangen?

Die Stellungnahmen fließen als ein Entscheidungskriterium in das Aufenthaltsverbotsverfahren ein.

22. In wie vielen Fällen wurden Aufenthalts- und Betretungsverbote in den letzten fünf Jahren in Niedersachsen zurückgenommen bzw. ausgesetzt (bitte nach Saison und Standort aufschlüsseln)?

Im Jahre 2017 wurde in Hannover im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage in einem Fall von einem spieltagsbezogenen Aufenthalts- und Betretungsverbot abgesehen. In der Saison 2017/2018 wurden 39 dieser Verbote für die Teilnahme an einer versammlungsrechtlichen Aktion in Hannover zeitweise ausgesetzt.

Darüber hinaus wurde einem Betroffenen in der Saison 2018/2019 in Hannover gestattet, sich während der Verbotszeit im Rahmen seiner Arbeitszeit in der Aufenthaltsverbotszone aufzuhalten.

23. Ist es in den letzten fünf Jahren durch Aufenthalts- und Betretungsverbote zu Drittortauseinandersetzungen bzw. der Verlagerung von Straftaten gekommen?

Soweit dieses überhaupt zu bewerten ist, ist eine Verlagerung von Straftaten in diesem Zusammenhang nicht festzustellen.

24. Wie ist das polizeiliche Vorgehen bei Minderjährigen, gegen die ein Aufenthalts- und Betretungsverbot verhängt wird bzw. werden soll?

Minderjährige werden ausschließlich über ihre Erziehungsberechtigten über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Ansonsten gelten die rechtlichen Voraussetzungen wie bei Erwachsenen.

25. Werden in Niedersachsen Aufenthalts- und Betretungsverbote nur für einzelne (Risiko-)Spiele ausgesprochen?

Nein, es gibt auch Verbote für mehrere Spiele bis hin zu saisonalen Verboten.

26. Gibt es in Niedersachsen einen Zusammenhang zwischen Stadion- sowie Aufenthalts- und Betretungsverböten? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage werden hier Daten zwischen Behörden und Dritten (Vereine, DFB) ausgetauscht?

Nein.

27. Wie bewertet die Landesregierung die Maßnahme der Aufenthalts- und Betretungsverbote bezüglich der drei Bewertungskriterien gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen, die sich auf die Verhältnismäßigkeit beziehen (Geeignetheit, Angemessenheit [wurde das mildeste Mittel gewählt], Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) (bitte jeweils mit Einschätzung zu jedem Kriterium)?

Das Aufenthalts- und Betretungsverbot ist geeignet, die Begehung von Straftaten zu verhindern, da die betroffene Person den gefahrenträchtigen Bereich unter Androhung von Zwangsmitteln nicht betreten darf.

Zugleich stellt sie das mildeste Mittel dar. Alternativ käme zur Beseitigung der Gefahr eine Meldeauflage bzw. eine Ingewahrsamnahme in Betracht. Diese beiden Maßnahmen greifen jedoch erheblich höher in die Freiheitsrechte des/der Betroffenen ein.

Nicht zuletzt aufgrund der individuellen Gefahrenprognose ist die Maßnahme aus hiesiger Sicht ebenso angemessen. Die Schwere des Eingriffs, das Verbot des Betretens eines eng umgrenzten Bereichs für einen definierten Zeitraum, steht nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck der Maßnahme, dem Schutz von Kollektivrechtsgütern bzw. Individualrechtsgütern Dritter.